

Gemeinde Castrisch

Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen



Gestützt auf Art. 15 des eidgenössischen Waldgesetzes (WaG), Art. 20 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) und Art. 16 der kantonalen Waldverordnung (KWaV) von der Gemeindeversammlung erlassen am 5. Dezember 1997.

Art. 1 Waldstrassen ohne Fahrverbot

Die folgenden Waldstrassen haben die Funktion einer Gemeindestrasse und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen:

- ***Runca, von der Abzweigung Kantonsstrasse bis zur Abzweigung nach Lumein (Landigias)***
- ***Mulin Sura, von Mulin Sura bis zur Abzweigung nach Péz Uaul***

Art. 2 Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung

Die folgende Waldstrasse dient nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglementes:

- ***Runca, Abzweigung nach Lumein bis Wegende Prau Plitsché***

Art. 3 Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Alle übrigen Waldstrassen dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

Art. 4 Ausnahmen ohne Bewilligung

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes und des Kantons;
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- d) Fahrten zum Zwecke der Bewirtschaftung der Wälder, Wiesen und Weiden, soweit diese tatsächlich mit der unmittelbaren Bewirtschaftung in Zusammenhang stehen;
- e) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.

Art. 5 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- c) Fahrzeuge gehbehinderter Personen.

Art. 6 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 50.--
- b) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 5.--
- c) Fahrzeuge über 3.5 t entrichten das Doppelte dieser Ansätze.

Die Bewilligungen werden auf der Gemeindekanzlei ausgestellt.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Art. 7 Besondere Vorschriften

Das Höchstgewicht von Fahrzeugen wird bei allen Waldstrassen auf 28 Tonnen beschränkt.

Der Gemeindevorstand verbietet bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten oder erlässt für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen.

Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

Art. 8 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglementes werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 1'000.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 9 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 10 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG).

Castrisch, 5. Dezember 1997

Für die Gemeinde Castrisch

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

R. Hohl

C. Luginbühl